Rats-Protokoll

über die

ordentliche Sitzung des Gemeinderates der k. k. l. f. Stadt Steyr

am Freitag den 17. November 1916.

Tages-Ordnung:

1. Bericht und Antrag des Beleuchtungskomitees betreffend den mit den Elektrizitätswerken Steyr, Gesellschaft m. b. H., abzuschließenden Elektrizitätsvertrag.

2. Bericht und Antrag des Beleuchtungskomitees bezüglich der zu vereinbarenden Bedingungen und Tarife für Licht- und Kraftstromlieferung.

I. Sektion.

3. Zuschrift der Oesterreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft betreffend den Stromlieferungsvertrag des Elektrizitätswerkes und der Waffenfabrik.

4. Wahl des im Vertrage zugestandenen Virilisten für den Vorstand der Gesellschaft m. b. H.

II. Sektion.

5. Beschlußfassung wegen Beteiligung der Stadtgemeinde an den neu auszugebenden Anteilscheinen des Elektrizitätswerkes Steyr, Gesellschaft m. b. H.

Gegenwärtig:

Vorsitzender: Herr Bürgermeister Julius Gschaider.

Vorsitzender-Stellvertreter: Herr Vizebürgermeister Ferd. Gründler.

Die Herren Gemeinderäte: Franz Aigner, Heinrich Amerstorfer, Heinrich Bachmayr, Ludwig Binderberger, Wilhelm Denkmayr, Prof. Leopold Erb, Josef Haidenthaller, Leopold Haller, Josef Huber, Franz Kaltner, Franz Kirchberger, August Mitter, Viktor Ortler, Franz Schwertfelner und Karl Wöhrer.

Der Schriftführer: Alfred Edelmayer, städt. Konzeptspraktikant.

Ihr Fernbleiben haben entschuldigt die Herren Gemeinderäte: Otto Dunkl und Dr. Karl Harant.

Zur Militärdienstleistung eingerückt sind Herr Vizebürgermeister Paul Fendt und die Herren Gemeinderäte Anton Kurz, Josef Langoth, Anton Sighart und Josef Wokral.

Der Herr Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates fest und erklärt die Sitzung um 3 Uhr nachmittags für eröffnet.

Zu Protokollsverifikatoren werden die Herren Gemeinderäte Josef Haidenthaller und Leopold Haller gewählt.

Darauf erteilt der Vorsitzende sogleich dem Referenten des Beleuchtungskomitees Herrn G.-R. Franz Kirchberger das Wort zu den Punkten 1 und 2 der Tagesordnung.

1. und 2. Bericht und Antrag des Beleuchtungskomitees betreffend den mit den Elektrizitätswerken Steyr, Gesellschaft m. b. H., abzuschließenden Elektrizitätsvertrag und bezüglich der zu vereinbarenden Bedingungen und Tarife für Licht- und Kraftstromlieferungen.

Referent Herr G.-R. Kirchberger führt aus:

„Sehr geehrte Herren!

Bekanntlich sind in der letzten Sitzung über den Elektrizitätsvertrag einige Bedenken wegen Stilisierung eines bestimmten Paragraphen vorgebracht worden und wurde diesethalben über Antrag der Vertrag einem fachmännischen Gutachten unterzogen.

Der betreffende fachmännische Jurist hat sich darüber geäußert und bemerkt, daß der Vertrag im allgemeinen gut verfaßt, eingehend und erschöpfend gearbeitet sei und in rechtlicher Beziehung die Interessen der Stadtgemeinde genügend gewahrt sind. Es erscheine ihm nur zweckmäßig, einzelne Ergänzungsvorschläge in Erwägung zu ziehen.

Dieselben betrafen hauptsächlich die größtmöglichste Sicherung der Gemeinde bei Schaffung neuer Elektrizitätsgesetze, weitere Einflußnahme der Stadtgemeinde auf die Geschäftsgebarung der Gesellschaft, bezw. Ausdehnung der Rechte der Stadtgemeinde auch auf die Zulassung fremder Unternehmungen für den eventuellen Betrieb elektrischer Eisenbahnen.

Diesen Vorschlägen hat das Beleuchtungskomitee sogleich Rechnung getragen und den Vertragsentwurf einer Umarbeitung unterzogen, bei welcher die von Herrn Dr. Harant vorgeschlagenen Aenderungen der Strafbestimmungen unter Beibehaltung der früheren Strafsätze gleichfalls aufgenommen wurden.

Diese Umarbeitung hatte selbstverständlich wieder Unterhandlungen mit den Vertretern der Gesellschaft zur Folge.

Die neuen Vorschläge wurden — wenn auch nicht ganz im Sinne unserer Forderungen — zum größten Teile angenommen und liegt Ihnen nunmehr der entgültige Vertrag zur Beschlußfassung vor.

Es war in letzter Zeit wirklich schwierig, die Vertreter der Elektrizitätswerke zu neuerlichen Zugeständnissen zu bewegen, und waren weitere Forderungen nicht mehr durchzusetzen.

Das Beleuchtungskomitee hat sich in dieser Sache die größte Mühe gegeben, diesen Vertrag zustande zu bringen.

Noch in letzter Stunde ist es gelungen, für die Gewerbetreibenden eine Begünstigung herauszuschlagen, die allerdings nicht mehr in Druck gelegt werden konnte, weil der Vertrag bereits fertig und zugestellt war.

Die Unternehmung hat jedoch eine diesbezügliche rechtsverbindliche Erklärung abgegeben, die ich hiemit zur Kenntnis bringe:

„Wohllöblicher Gemeinderat der l. f. Stadt Steyr!

Wir sind durch Herrn Gemeinderat Kirchberger ersucht worden, eine nähere Ausführungsbestimmung zu der im Vertrage, § 17, abgegebenen Erklärung unserer Gesellschaft zu konzedieren, um den Besitzern von Gleichstrommotoren die Auswechslung derselben gegen Drehstrommotoren zu erleichtern.

Wir erlauben uns vorauszuschicken, daß die jetzigen Motorenbesitzer durch den Abschluß des Vertrages die Vorteile des Vertrages hinsichtlich des Tarifes genießen, abgesehen von dem Vorteile, daß sie ihre Anlagen beliebig vergrößern können, was bei Beibehaltung des Anschlusses an das Gleichstromnetz nicht möglich wäre.

Wir wollen nun den Besitzern der Gleichstrommotoren die Auswechslung derselben gegen Drehstrommotoren erleichtern und haben im Vertragsentwurfe die Verpflichtung vorgesehen, daß wir die neuen Motoren zum Selbstkostenpreis liefern.

Wir präzisieren diese Bedingung dahin, daß wir keinerlei Zuschlag zu den von der Gesellschaft gezahlten Motorenkosten einheben, ebenso auch für die anläßlich der Auswechslung der Motoren notwendig werdenden Installationsarbeiten bloß die Selbstkosten verrechnen.

Wir haben ferner laut Vertrag die Gestattung der Abzahlung der zu leistenden Motorenrechnung in zwölf monatlichen Raten in Aussicht genommen.

Wir erklären uns ferner bereit, jenen Besitzern von an unser Netz jetzt angeschlossenen Gleichstrommotoren, welche uns diese Motoren anläßlich der Auswechslung gegen Drehstrommotoren übergeben wollen, eine Vergütung zu leisten, welche auf Grund des seinerzeitigen Anschaffungspreises berechnet wird, welchen der Eigentümer des Motors für diesen (exklusive Installation) ausgelegt hat, und zwar derart, daß von diesem Motorpreise für jedes Jahr der Besitzdauer 5 % abgezogen

werden, wobei wir aber mindestens den Materialwert vergüten werden.

Wir behalten uns vor, in berücksichtigungswürdigen Fällen weitergehendes Entgegenkommen zu üben.

Wir halten uns an diese Erklärung dann gebunden, wenn der Vertragsabschluß mit der löblichen Stadtgemeinde auf Grund des vorliegenden Vertragsentwurfes bis 20. d. M. zustande kommt.

Wir zeichnen

hochachtungsvoll

Elektrizitätswerke, Gesellschaft in Steyr m. b. H.

Dr. Karl Beurle m. p. H. Hofmann m. p."

Da eine weitere Aenderung nicht mehr zu erreichen ist, der Vertrag als solcher sowohl für die Stadtgemeinde als auch für die Bewohner Vorteile bietet, stelle ich den Antrag, der löbliche Gemeinderat wolle diesen Vertrag genehmigen.

Bei diesem Anlasse erfülle ich eine angenehme Pflicht, dem Vertreter der Elektrizitätswerke Steyr, Herrn Dr. Beurle aus Linz, für das bei den vielen und oft langwierigen Verhandlungen bezeigte wohlwollende Entgegenkommen auch von dieser Stelle den besten Dank zum Ausdrucke zu bringen."

Der Vertragsentwurf und der Anhang haben folgenden Wortlaut: (Siehe Beilage)

Ueber Antrag des Herrn Referenten wird zunächst beschlossen, von einer wörtlichen Verlesung des Vertragsentwurfes und des Anhanges hiezu mit Rücksicht darauf, daß der in Druck gelegte Vertragsentwurf ohnedies schon vor einigen Tagen jedem Mitgliede des Gemeinderates zur Kenntnisnahme und Durchsicht zugestellt worden ist, abzusehen.

Der Herr Vorsitzende erklärt, er werde nur die Ziffern der einzelnen Paragraphe des Vertrages und der im Anhange entworfenen Tarifbedingungen vorlesen; wenn jemand zu einem der Paragraphe das Wort wünsche, möge er sich zum Worte melden; sei dies nicht der Fall, so werde jeder Paragraph für „angenommen" angesehen.

Der Gemeinderat erklärt sich mit diesem vorgeschlagenen Vorgange einverstanden.

Der Herr Vorsitzende bringt hierauf die Ziffern der Paragraphe des Vertragsentwurfes, ferner die Aufschriften und Punkte der im Anhange enthaltenen Tarifbedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom aus dem Elektrizitätswerke Steyr zum Vortrage.

Hiebei meldet sich niemand zum Worte.

Auch zu der vom Referenten vorgetragenen rechtsverbindlichen Nachtragserklärung der Elektrizitätswerke erbittet sich niemand das Wort.

Der Herr Vorsitzende stellt darauf fest, daß der Vertragsentwurf samt Anhang und samt der nachträglichen Verpflichtungserklärung der Gesellschaft vom Gemeinderate angenommen und genehmigt erscheint. Z. 38.911/1916.

Hierauf erteilt der Herr Vorsitzende dem Referenten der I. Sektion, Herrn Sektionsobmann-Stellvertreter G.-R. Prof. Leopold Erb, das Wort zum 3. Punkt der Tagesordnung.

3. Zuschrift der Oesterr. Waffenfabriks-Gesellschaft betreffend den Stromlieferungsvertrag des Elektrizitätswerkes und der Waffenfabrik.

Referent Herr G.-R. Prof. Erb verliest folgende an die Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr eingelangte Zuschrift der Waffenfabriks-Gesellschaft:

Steyr, am 10. Juni 1916.

Löbliche Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr!

Wir beehren uns eine löbliche Stadtgemeinde-Vorstehung in Kenntnis zu setzen, daß wir mit den Elektrizitätswerken in Steyr den sub 1 beiliegenden Vertrag getätigt haben und bitten unter Hinweis darauf, daß der neue Elektrizitätsvertrag zwischen der Stadtgemeinde und den Elektrizitätswerken in einer Gemeinderatssitzung zur Beratung und Beschlußfassung gelangen soll, in dieser Sitzung auch die Beilage dieser Zuschrift dem verehrlichen Gemeinderate behufs Kenntnisnahme vorzulegen.

Wir bemerken, daß auch die Elektrizitätswerke in Steyr m. b. H. mit diesem Vorgange einverstanden sind.

Wir bitten uns nach stattgehabter Gemeinderatssitzung die erfolgte Kenntnisnahme unseres Abkommens mit den Elektrizitätswerken freundlichst zu bestätigen und zeichnen

hochachtungsvoll

Oesterreichische Waffenfabriks-Gesellschaft

Buddenbrock m. p Dussek m. p.

Darauf wird die Beilage vorgelesen, welche folgenden Wortlaut hat:

Wien, den . . . . .

An die Elektrizitätswerke, Gesellschaft m. b. H.

Steyr!

Anläßlich der Erneuerung Ihres Elektrizitätsvertrages mit der Stadtgemeinde Steyr über das Jahr 1917 hinaus sind wir mit Ihnen über Folgendes noch besonders übereingekommen und sind unter Kenntnisnahme der Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr die Bestimmungen dieses Vertrages mit derselben uns gegenüber nur soweit in Gültigkeit, als dieselben nicht dem vorliegenden Abkommen widersprechen.

1.

Durch das von Ihnen mit der Stadtgemeinde Steyr abzuschließende Abkommen dürfen wir in keiner Weise in unserem auf unbeschränkte Zeit laufenden Rechte, betreffend die beliebige Zuleitung von elektrischem Licht- und Kraftstrom aus unseren Kraftzentralen, jedoch nur für unsere eigenen Zwecke, zu den in unserem Besitz befindlichen Realitäten in Steyr und Umgebung beeinträchtigt werden.

Behufs Feststellung der Trace von neuen Leitungen ist nur die Legung von Kabeln oder Spannung von Drähten in oder über öffentlichen Grund jeder Art der Stadtgemeinde Steyr jeweils zwecks Einholung der technischen Genehmigung anzuzeigen, ohne daß wir sonst in irgend einer Beziehung beschränkt wären.

Der gegenständliche Strom muß in unseren eigenen Kraftzentralen in Steyr und Umgebung erzeugt sein und beginnt die oben umschriebene Berechtigung, insoweit sie nach den gegenwärtig bestehenden Rechtsverhältnissen und nach den uns erteilten Zusicherungen der Stadtgemeinde Steyr nicht ohnehin gegeben erscheint, in vollem Umfange sofort mit dem Tage der Unterschrift Ihres neuen Uebereinkommens mit der Stadtgemeinde Steyr. Die auf die Benützung des städtischen Ortsraumes bezughabende Berechtigung erlischt, sobald die Kraftzentralen und Realitäten aus unserem Besitze in anderen Besitz übergehen, oder von einem Dritten dauernd benützt werden und erstreckt sich in gleicher Weise auch auf unsere künftig in Steyr und Umgebung zu erbauenden Kraftzentralen und Realitäten.

2.

Für die Dauer der Ihrerseits mit der Stadtgemeinde Steyr zu vereinbarenden Ausschließlichkeit des Stromlieferungsrechtes räumen wir Ihnen ab jetzt das ausschließliche Recht ein, unsere derzeitigen und künftigen Arbeiterwohnhäuser in Steyr in Gemäßheit des von Ihnen für Steyr aufgestellten Pauschaltarifes elektrisch zu beleuchten, bezw. für dieselben Heizstrom und Kleinkraftstrom zu liefern, wogegen Sie sich verpflichten, den für vorstehende Zwecke nach dem jeweiligen Bedarfe erforderlichen Strom zu liefern und alle notwendigen Installationen zu besorgen, indem wir gleichzeitig erklären, daß wir während der Vertragsdauer für unsere Arbeiterwohnhäuser weder Lichtstrom noch Heizstrom und Kleinkraftstrom selbst liefern werden.

Der Strompreis beträgt darnach:

für eine Lampe von	16	NK	pauschal	K	15·—	pro	Jahr,
„ „ „ „	25	„	„	„	25·—	„	„
„ „ „ „	32	„	„	„	32·—	„	„
„ „ „ „	50	„	„	„	50·—	„	„

Ueber Wunsch der Wohnpartei verpflichten Sie sich, kostenlos bei einer Installierung von je einer Lampe in zwei verschiedenen Wohnräumen die Alternativschaltung vorzunehmen, sodaß immer nur eine Lampe brennen kann, und es wird in einem solchen Falle das Jahrespauschale nur für eine Lampe gerechnet.

Für die Kosten der Gesamtinstallation, inklusive aller Leitungen, dürfen Sie höchstens einen Monatspauschalmietbetrag von 30 Hellern pro Lampe fordern, für die Leihe eines einfachen Beleuchtungskörpers, Deckenlampe oder Wandarm höchstens eine Monatsmiete von 20 Hellern, für die Beistellung eines elektrischen Haushaltbügeleisens, inklusive beliebigen Stromverbrauches, jedoch nur für eigene Benützung, höchstens eine Monatsmiete von K 2·50 einheben.

Die beiden erstgenannten Monatsbeträge per 30 Heller und 20 Heller sind von dem Wohnungsinhaber oder dessen Nachfolger höchstens durch 10 Jahre zu zahlen. Nach diesen Mietezahlungen hört für den Wohnungsinhaber oder für seine Nachfolger die Verpflichtung zur Zahlung des Installationsbetrages, sowie für die Beleuchtungskörperleihe und Heizkörperleihe auf, und sind sodann die immer noch Ihnen gehörige Installation und die immer noch Ihnen gehörigen Beleuchtungskörper und Bügeleisen, solange sie weiterhin genötigt werden, Ihrerseits kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen können die uns von Ihnen vorgelegten gedruckten Bedingungen Ihres Pauschaltarifes C, wobei § 1 gegenüber den Insassen unserer Arbeiterwohnhäuser die unten stehende Fassung erhält,*) Ihrerseits gegenüber den in unseren Arbeiterwohnhäusern befindlichen Abnehmern in Wirksamkeit gesetzt werden.

Sollte Ihrerseits in Steyr und Umgebung ein billigerer Tarif für Licht-, Heiz- und Kleinkraftstrom für analoge Pauschalkleinkonsumenten allgemein in Kraft gesetzt werden, so sind Sie gehalten, diese Ermäßigung auch sofort für unsere Arbeiterwohnhäuser, resp. für deren Insassen in Kraft treten zu lassen.

Sollte in Gemäßheit des § 22 des von Ihnen mit der Stadtgemeinde abgeschlossenen Vertrages vom . . . . . , 1. Absatz, die daselbst im gegenseitigen Einvernehmen vorgesehene entsprechende Regulierung der Strompreise stattfinden, so hat sich diese Regulierung in genau analoger Weise auch auf die durch das vorliegende Uebereinkommen bestimmten Preise und Pau-

*) § 1: Es werden nach diesem Tarife Lichtinstallationen angeschlossen, welche den allgemeinen Stromlieferungsbedingungen des Werkes entsprechen. Die Pauschalverträge werden nur für ganze Lichtanlagen eines Abnehmers abgeschlossen, nicht aber für Teile einer solchen Anlage.

schalien zu beziehen. Hiebei sind nur Regulierungen nach unten, also Ermäßigungen jedweder Art verstanden.

Regulierungen der Preise oder Pauschalien, die Sie nach dem zitierten § 22 des mit der Stadtgemeinde getätigten Vertrages nach oben durchsetzen, berühren dagegen die in dem vorliegenden Uebereinkommen festgesetzten Preise und Pauschalien in keiner Weise, mit alleiniger Ausnahme der gleichfalls in dem erwähnten § 22 zitierten Elektrizitätssteuern, deren Ueberwälzung auch im vorliegenden Falle statthaft erscheint.

Sollten Sie den Verpflichtungen aus diesem Uebereinkommen nicht nachkommen und nachweisbar eingetretene Uebelstände nicht innerhalb angemessener Frist beheben, bleibt es uns freigestellt, das Ihnen eingeräumte ausschließliche Stromlieferungsrecht fur unsere Arbeiterwohnhäuser ohne jedweden Anspruch Ihrerseits, mit Ausnahme des Eigentumsrechtes auf Installation, Beleuchtungs- eventuell Heizkörper, zurückzuziehen.

Fälle höherer Gewalt geben uns diese Berechtigung nur dann, wenn Sie nicht in angemessener Frist dafür sorgen, daß deren Folgewirkungen in Ihren Anlagen behoben werden.

Der Abschluß der Miet- und Stromlieferungsverträge mit den Insassen unserer Arbeiterwohnhäuser erfolgt Ihrerseits direkt mit denselben ohne unser Dazwischentreten und ohne Uebernahme einer Haftung unsererseits, insbesondere dafür, ob sich überhaupt Konsumenten oder in irgend einer gewissen Zahl bei Ihnen melden.

Wegen einer durch die Schwierigkeit der Material- und Personalbeschaffung bewirkten Verlangsamung der Anschlüsse in den gegenwärtigen und etwaigen künftigen abnormen Zeiten werden wir Ihnen keine Weiterungen bereiten.

Wir gestatten Ihnen die Einrichtung der elektrischen Installationen in unseren Arbeiterwohnhäusern und anerkennen Ihr Eigentumsrecht an diesen Installationen.

Wir beanspruchen für die Einräumung des Ihnen erteilten ausschließlichen Rechtes keinerlei Vergütung, bedingen uns jedoch aus, daß alle Bauschäden, welche durch die von Ihnen auszuführende Installation der verschiedenen Leitungen hervorgerufen werden, auf Ihre Kosten zu beheben sind, und daß Sie ferner eventuelle Umlegungen, welche bei den Leitungen durch technische Gründe irgendwelcher Art notwendig werden, auf Ihre Kosten in Zukunft besorgen.

Selbstverständlich haben Sie dafür zu sorgen, daß alle von Ihnen gelegten Leitungen den behördlichen Sicherheitsvorschriften nach jeder Richtung entsprechen.

Bei Zurückziehung oder Ablauf des Ihnen erteilten Stromlieferungsrechtes haben Sie auf Ihre Kosten, falls nicht eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt, die Leitungen zu entfernen und hiedurch etwa entstehende Bauschäden zu beheben.

3.

Solange das vorliegende Abkommen in seinem vollen Umfange aufrecht bleibt, verpflichten wir uns, weder an die Insassen unserer Arbeiterwohnhäuser, noch an dritte Personen und Gesellschaften im Gemeindegebiete von Steyr und jener Umgebung Steyrs, die Sie mit Strom versorgen, in unseren Kraftanlagen erzeugten elektrischen Strom unter Benützung des städt. Ortsraumes zu liefern und zu verkaufen; ausgenommen bleiben selbstverständlich etwaige von uns oder unter unserer Mitwirkung in Steyr oder Umgebung ins Leben gerufene industrielle Gründungen, an welchen wir überwiegend beteiligt sind; an solche dürfen wir unter Benützung des öffentlichen Grundes für Leitungen ꝛc. Strom frei liefern.

4.

Das vorliegende Abkommen läuft ab heute bis zum Endtermine der Ihrerseits mit der Stadtgemeinde vereinbarten Ausschließlichkeit des Stromlieferungsrechtes in Steyr (exklusive eventueller künftiger Prolongationen dieses Rechtes) und gilt unter der Bedingung, daß Sie mit der Stadtgemeinde Steyr ein definitives Einverständnis wegen Erneuerung des Elektrizitätsvertrages über das Jahr 1917 hinaus erzielen, ferner unter der Bedingung, daß die Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr das vorliegende Uebereinkommen zur Kenntnis nimmt, und schließlich unter der Bedingung, daß keine Seite irgendwelche berechtigte Einwände gegen irgend einen dasselbe berührenden Punkt dieses Uebereinkommens erhebt.

Treffen diese Bedingungen oder eine derselben nicht zu, so tritt auch das vorliegende Uebereinkommen nicht in Kraft.

5.

In Streitfällen, die sich aus vorliegendem Abkommen ergeben könnten, entscheidet das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Hochachtungsvoll

Darauf stellt der Referent im Namen der I. Sektion folgenden Antrag:

„Der löbliche Gemeinderat wolle die Zuschrift der Oesterreichischen Wass nfabriks-Gesellschaft und den zwischen dieser und den Elektrizitätswerken geplanten Vertrag (laut Beilage) zur Kenntnis nehmen, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß daraus für die Stadtgemeinde keinerlei wie immer geartete nachteilige Folgen weder mit Beziehung auf deren Vertragsverhältnis zu den Elektrizitätswerken, Gesellschaft m. b. H. in Steyr, noch zur Wassenfabriks-Gesellschaft abgeleitet werden dürfen.

Hievon sind die Elektrizitätswerke, Gesellschaft m. b. H. in Steyr, zu verständigen."

Beschluß einstimmig nach Sektionsantrag. — Z. 20.070/1916.

4. Wahl des im Vertrage zugestandenen Virilisten für den Vorstand der Gesellschaft m. b. H

Seitens der I. Sektion wird beantragt:

„Bürgermeister J. Gschaider werde hiezu gewählt."

Beschluß nach Antrag. — Z. 39.577.

Der Herr Bürgermeister dankt für die Uebertragung dieser Vertretung und versichert, er werde sein Bestes tun, um auch in der Elektrizitätsgesellschaft die Rechte und Interessen der Stadt Steyr zu wahren.

Wird mit Beifall zur Kenntnis genommen.

5. Beschlußfassung wegen Beteiligung der Stadtgemeinde an den neu auszugebenden Anteilscheinen des Elektrizitätswerkes Steyr, Gesellschaft m. b. H.

Als Referent fungiert der Obmann der II. Sektion Herr G.-R. Franz Kirchberger, welcher im Namen der II. Sektion folgenden Antrag stellt:

„Im § 25 des soeben genehmigten Elektrizitätsvertrages, Punkt 3, wurde der Stadtgemeinde Steyr das Recht zum Bezuge neuer Stammanteile der Unternehmung bis zum Höchstbetrage von jeweils ein Viertel der jeweiligen Neu-Emission eingeräumt.

In der Gemeinderatssitzung vom 16. Juni 1916 wurde bereits beschlossen, sich an der Neu-Emission zu beteiligen und mit der Durchführung der Bürgermeister und die Finanzsektion betraut.

Da die zu erfolgende Kapitalserhöhung der Elekrizitätswerke Steyr, Gesellschaft m. b. H., noch nicht durchgeführt wurde, ist die Finanzsektion heute noch nicht in der Lage, dem Gemeinderate eine bestimmte Höhe der Beteiligung vorzuschlagen und stellt deshalb den Antrag:

Die Finanzsektion wird beauftragt, gelegentlich der Neu-Emission von Stammeinlagen der Elektrizitätswerke Steyr, Gesellschaft m. b. H., dem löblichen Gemeinderate rechtzeitig einen Antrag zwecks finanzieller Beteiligung an dem Unternehmen zu unterbreiten."

Beschluß nach Antrag. — Z. 39.578.

Nach Erledigung der Tagesordnung betont der Vorsitzende, der Gemeinderat habe durch die heutige Annahme des Elektrizitätsvertrages einen sehr wichtigen Schritt getan. Die Vorbereitungsarbeiten zum Zustandekommen des Vertrages seien nicht leicht gewesen, da die Stadtgemeinde durch einen im Jahre 1895 abgeschlossenen Vertrag gebunden war und der Gesellschaft nicht frei gegenüber stand. Immerhin sei das Möglichste getan worden, um bedeutende Vorteile für die Stadtgemeinde zu erreichen. Das Werk ist heimfallspflichtig geworden, die Stadt Steyr wird in absehbarer Zeit in den Besitz eines Elektrizitätswerkes kommen. Er glaube sagen zu dürfen, daß der Vertrag ein guter zu nennen ist. Das Beleuchtungskomitee habe sich viele Mühe zum Zustandekommen des Vertrages gegeben. Er erlaube sich daher im Namen der Stadt dem Beleuchtungskomitee und insbesondere dessen Referenten Herrn G.-R. Kirchberger den besten Dank für die vielen und rastlosen Bemühungen auszusprechen.

Wird mit Beifall zur Kenntnis genommen.

Hierauf wird die Sitzung um 4 Uhr nachmittags geschlossen.

Der Vorsitzende:

Die Verifikatoren:

Der Schriftführer: